



18. Juni 2013

## Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 14

### Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

1. Ist Übergangsrecht per se Verordnungsmaterie? .....	1
2. Elektronische Fassung des Amtsblatts der EU wird massgeblich .....	2
3. Vorstösse beantworten: den Vorstosstext mühsam abtippen?.....	2
4. Neu in der SR: Inkrafttreten von Revisionen der Kantonsverfassungen.....	3
5. Veranstaltungen .....	4
6. Neue Publikationen, Varia .....	5
7. Rückblick auf die 16. Veranstaltung vom 28. Februar 2013: Von der parlamentarischen Phase der Rechtsetzung und der Begrenzung des Verwaltungsermessens .....	7

#### 1. Ist Übergangsrecht per se Verordnungsmaterie?

Die Gefahr, dass bei einem Rechtsetzungsprojekt das Übergangsrecht zu wenig beachtet wird, ist gross: Auf dem Weg von der ersten Projektskizze zum fertigen Erlasstext hat man gewiss grössere Probleme. Es wäre jedoch ein Trugschluss, zu meinen, Übergangsbestimmungen seien per se «sekundär». Sie können für die Adressaten in der Übergangszeit entscheidende Bedeutung haben. Man denke etwa an den Fall, wo neu eine Bewilligungspflicht eingeführt wird. Hier ist es für die Adressaten zentral, zu wissen, ab wann sie welche Anforderungen erfüllen müssen, wann welches Gesuch spätestens einzureichen ist usw.

In Bezug auf die Normstufen bedeutet dies, dass das Übergangsrecht zu Gesetzen typischerweise Gesetzesmaterie ist und nicht vom Bundesrat gestützt auf Artikel 182 BV als Ausführungsbestimmungen («sekundäre Normen») erlassen werden kann. Wenn der Bundesrat das Übergangsrecht regeln soll, so setzt dies daher in aller Regel eine Delegationsnorm voraus. In dieser muss der Gesetzgeber nach den allgemeinen Anforderungen den Rahmen der Delegation klar abstecken und die wichtigsten Wertungen selber vornehmen.

Aufgrund all dessen ist es wichtig, die übergangsrechtlichen Fragen schon früh in die Arbeiten einzubeziehen.

*Eine Definition des Begriffs «Übergangsbestimmungen»:*

*«Übergangsbestimmungen regeln den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht. Sie regeln den Geltungsbereich des bisherigen und denjenigen des neuen Rechts und lösen damit Konflikte, die bei der Ablösung eines bisherigen durch einen neuen Rechtszustand entstehen können. Sie*

*geben an, welches Recht im Einzelfall zur Anwendung kommt. Übergangsbestimmungen sind insbesondere dann notwendig, wenn das neue Recht auf laufende Verfahren oder für bestimmte Fälle und eine beschränkte Zeit nicht angewendet werden soll (vgl. Gesetzgebungsleitfaden 2007, Rz. 65–6595<sup>1</sup>).» (Entwurf Totalrevision GTR<sup>2</sup>)*

BJ, Fachbereich II für Rechtsetzungsbegleitung

## 2. Elektronische Fassung des Amtsblatts der EU wird massgeblich

Es ist soweit: Die Online-Version des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl.) ist ab dem 1. Juli 2013 anstelle der gedruckten Ausgabe massgeblich (wir berichteten in den [Nummern 6 und 8 des Newsletters](#)).

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union, [ABl. L 69 vom 13.3.2013](#), S. 1.

Die Schweiz will mit einer Teilrevision des Publikationsgesetzes nachziehen (wir berichteten in [Nummer 10](#)). Die Vernehmlassungsfrist ist Anfang März abgelaufen. Die Bundeskanzlei wertet jetzt die Ergebnisse aus.

Vernehmlassungsunterlagen: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Politische Geschäfte / Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren > Abgeschlossene Verfahren > 2012; siehe auch die [Medienmitteilung vom 21. Dezember 2012](#).

## 3. Vorstösse beantworten: den Vorstosstext mühsam abtippen?

Aus einer Stellungnahme des BJ:

«Am Rand weisen wir Sie darauf hin, dass der Text der Interpellation mit einigen Tippfehlern wiedergegeben wird. Für den Fall, dass Sie die folgende Quelle noch nicht kennen: Im [Intranet der Parlamentsdienste](#) kann man vor-ausgefüllte Word-Dokumente für die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse beziehen. Titel, Nummer und Text der Vorstösse sowie die Mitunterzeichnenden sind dort in allen drei Sprachen jeweils eingetragen, sobald verfügbar. Sie finden im Roten Ordner einen Link:

<http://intranet.bk.admin.ch> > Themen > [Roter Ordner](#) > Geschäftsarten > Antrag an den Bundesrat > [Parlamentarische Vorstösse](#) (rechte Spalte fast zuunterst, unter «Weitere Informationen und Links»).

Wenn in dringenden Fällen noch kein Text im Intranet aufgeschaltet ist und Sie bloss ein ausgedrucktes Papier haben, können Sie für die Ämterkonsultation auch einfach dieses einscannen und den Unterlagen beilegen. Es versteht sich ja von selbst, dass in der Version fürs Mitberichtsverfahren die korrekte Form verwendet wird.»

BJ, Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II

---

<sup>1</sup> Gesetzgebungsleitfaden, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 3. Auflage Bern 2007, [www.gl.admin.ch](http://www.gl.admin.ch)

<sup>2</sup> Gesetzestechische Richtlinien des Bundes, [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#).

#### 4. Neu in der SR: Inkrafttreten von Revisionen der Kantonsverfassungen

Die Kantonsverfassungen – respektive ihre Änderungen – werden im Hinblick auf die Gewährleistung durch die Bundesversammlung als Bestandteil der Botschaften im Bundesblatt publiziert. Bei dieser Publikation ist das Datum des Inkrafttretens oft noch nicht bekannt. Es weicht nicht selten von jenem der Volksabstimmung ab. Die konsolidierten Fassungen, die in der SR (unter der [Nummer 131](#)) publiziert werden, basieren grundsätzlich auf den Botschaften und Bundesbeschlüssen zur Gewährleistung. Daher fehlte in der SR bisher die Angabe, wann die jeweiligen Änderungen in Kraft getreten sind.

Vor Kurzem wurden die SR-Fassungen aller Kantonsverfassungen nun um diese nützliche Information ergänzt. Als Beispiel Artikel 39 der Waadtländer Verfassung ([SR 131.233](#)):

##### Art. 39

Election de la  
députation au  
Conseil des Etats  
suisse

<sup>1</sup> Les électrices et les électeurs élisent la députation du canton au Conseil des Etats suisse.

<sup>2</sup> La circonscription électorale est le canton. L'élection se fait selon le système de la représentation proportionnelle. Sont éligibles les électrices et les électeurs de nationalité suisse.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> L'élection a lieu en même temps que celle de la députation au Conseil national suisse.<sup>3</sup>

<sup>4</sup> La loi règle la procédure électorale.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Accepté en votation populaire du 26 sept. 2010, en vigueur depuis le 20 avril 2011.

Garantie de l'Ass. féd. du 29 sept. 2011 (FF 2011 7019 art. 1 ch. 8, 4149).

<sup>3</sup> Accepté en votation populaire du 26 sept. 2010, en vigueur depuis le 20 avril 2011.

Garantie de l'Ass. féd. du 29 sept. 2011 (FF 2011 7019 art. 1 ch. 8, 4149).

<sup>4</sup> Accepté en votation populaire du 26 sept. 2010, en vigueur depuis le 20 avril 2011.

Garantie de l'Ass. féd. du 29 sept. 2011 (FF 2011 7019 art. 1 ch. 8, 4149).

Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen KAV

## 5. Veranstaltungen

### A. Tagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre: Intertemporales Recht

Am Donnerstag, 12. September 2013 findet die 13. Tagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre statt. Thema der Tagung wird das intertemporale Recht aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre und des Verwaltungsrechts sein. Die Weiterbildung findet wie üblich in Form von Referaten und Workshops statt. Nähere Informationen werden zu gegebener Zeit an der folgenden Adresse aufgeschaltet:

[www.rwi.uzh.ch](http://www.rwi.uzh.ch) > Institute und Forschungsstellen > Zentrum für Rechtsetzungslehre > [Veranstaltungen](#)

### B. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny)

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Module 1 Séminaire de base: La conception et l'évaluation de la loi – Les principes de base de la rédaction législative – Les éléments normatifs et le langage législatif – Atelier de rédaction

Module 2 Entraînement en groupe: Rédaction d'un projet de loi – Entre le module 1 et le module 3 (organisation libre)

Module 3 Séminaire d'approfondissement: Présentation et correction du module 2 – Négocier la rédaction et le contenu de la loi – Atelier de rédaction (questions choisies)

28 à 29 novembre 2013 et 20 à 21 mars 2014

[www.unige.ch](http://www.unige.ch) > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Inscription par courriel à [daphrose.ntaratze@unige.ch](mailto:daphrose.ntaratze@unige.ch)

### C. Murtner Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Murtner Grundlagenseminar II Gesetzesredaktion, 27.-29. November 2013

[www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtner Gesetzgebungsseminare](#)

## 6. Neue Publikationen, Varia

### A. Rechtsetzung und Verfassungsgebung – Kolloquium zu Ehren von Professor Kurt Eichenberger

Zentrum für Rechtsetzungslehre (ZfR), Felix Uhlmann (Hrsg.), Zürich/St. Gallen 2013.

Der Tagungsband umfasst zwei Referate und zu jedem das Protokoll einer ausführlichen Diskussion:

- Verfassungsgebung: Eine Standortbestimmung aus schweizerischer Sicht (Stefan Vogel)
- Rechtssetzungslehre: Der Beitrag von Kurt Eichenberger aus heutiger Sicht (Benjamin Schindler).

### B. Friedemann Vogel: Linguistik der rechtlichen Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung

Berlin/Boston, de Gruyter 2012

Eine linguistische Untersuchung auf der Basis von über 1000 Texten, die aufzeigen will, wie eine bestimmte gesetzliche Regelung aus unzähligen Diskursen und semantischen Kämpfen heraus gebildet wird.

### C. LeGes 1/2013: Publikationsrecht

LeGes 1/2013 ist kürzlich erschienen und ist ein dickes Heft, das ganz neueren Entwicklungen im Publikationsrecht gewidmet ist.

### D. Sprachdienstverordnung; Sprachweisungen der BK

Seit dem 1. Januar 2013 sind die Sprachdienstverordnung vom 14. November 2012 (SR 172.081) und die dazugehörigen Sprachweisungen der Bundeskanzlei vom 18. Dezember 2012 (BBI 2013 1565) in Kraft. Erstere regelt die Organisation, die Aufgabenteilung und die Dienstleistungen der Sprachdienste, nicht zuletzt auch was den Rechtsetzungsprozess betrifft, Letztere die für amtliche Texte des Bundes mehr oder minder verbindlichen Sprachregelwerke, die Frage, welche Texte des Bundes übersetzt und welche nicht übersetzt werden müssen, sowie den Bezug privater Übersetzer/innen (inkl. Übersetzertarif).

### E. Totalrevision des allgemeinen Teils des Obligationenrechts?

Eine Gruppe von Professorinnen und Professoren für Privatrecht an verschiedenen Schweizer Universitäten hat eine Totalrevision des allgemeinen Teils des OR ausgearbeitet, parallel auf Deutsch und in Französisch, und zudem auf Italienisch und auf Englisch übersetzt. Mit je gleich lautendem Postulat wollen Nationalrat Caroni ([13.3226](#)) und Ständerat Bischof ([13.3217](#)) den Bundesrat beauftragen, darüber Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, dem Parlament «den Entwurf für einen modernen und benutzerfreundlichen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Obligationenrechts (OR AT) vorzulegen». Die NZZ vom 3. April 2013 titelte «Ein Gesetz auch für Laien».

Claire Huguenin / Reto Hilty (Hrsg.), [Schweizer Obligationenrecht 2020](#), Schulthess, Zürich 2013.

## **F. NZZ / Alain Griffel: «Qualität der Gesetzgebung im Sinkflug»**

So war ein Beitrag von Alain Griffel in der NZZ vom 8. Februar 2013 überschrieben. Von Griffel besonders hervorgehobene Negativbeispiele sind eine Änderung des Umweltschutzgesetzes<sup>3</sup>, zwei Änderungen des Raumplanungsgesetzes<sup>4</sup> und das Hin und Her mit dem allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs<sup>5</sup> (Sanktionensystem, insb. bedingte Geldstrafe). Gründe für den angeblichen «Sinkflug» sind nach Griffel die Zunahme parlamentarischer Initiativen, der Verzicht auf Expertenbeizug und ein gestörtes Verhältnis des Gesetzgebers zu seinem Produkt, dem Gesetz.

---

<sup>3</sup> Art. 32<sup>bis</sup> USG, «Bauherren-Altlasten», [AS 2006 2677](#) / [fr.](#) / [it.](#)

<sup>4</sup> Art. 24c Abs. 2–5 RPG, Bauten in der Landwirtschaftszone, [AS 2012 5535](#) / [fr.](#) / [it.](#);  
Art. 24e RPG, Hobbymässige Tierhaltung, Referendumsvorlage in [BBI 2013 2475](#) / [fr. S. 2207](#) / [it. S. 2121](#), Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2013.

<sup>5</sup> Entwurf des Bundesrates in [BBI 2012 4757](#) / [fr. S. 4419](#) / [it. S. 4217](#), Dossier des BJ [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Sicherheit > Gesetzgebung > [Änderung des Sanktionensystems](#).

## 7. Rückblick auf die 16. Veranstaltung vom 28. Februar 2013: Von der parlamentarischen Phase der Rechtsetzung und der Begrenzung des Verwaltungsermessens

Separat-Abdruck der Berichterstattung in der Zeitschrift LeGes ([www.leges.ch](http://www.leges.ch), Rubrik: Mitteilungen)

Das 17. Forum befasste sich schwergewichtig mit der Rechtsetzung im Parlament. Martin Graf, Kommissionssekretär der Staatspolitischen Kommissionen, referierte über die **Gesetzgebungstechnik während der parlamentarischen Phase**. Die Gestaltung der Gesetze ist detailliert in den Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) geregelt. In der parlamentarischen Beratung werden die Erlassentwürfe bisweilen stark abgeändert. Häufig beauftragen die Kommissionen die Verwaltung mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen, und auch der Bundesrat stellt Änderungsanträge. Was sind die formalen Regeln für die Gestaltung der Änderungsanträge? Die GTR beantworten viele der Fragen nicht, die sich während des parlamentarischen Verfahrens stellen, denn sie regeln, wie die fertigen Erlasse des Bundes auszusehen haben, nicht aber die Darstellung der Erlassentwürfe. Der Referent warf daher die Frage auf, ob gewisse gesetzestechnische Regeln für Erlasse der Bundesversammlung geändert werden sollten, um sie der Praxis der Rats- und Kommissionssekretariate anzupassen. Diese ist in den wesentlichen Kreisen gefestigt, indes nicht schriftlich festgehalten.

Eine Verschriftlichung der Praxis wäre für die Verwaltung hilfreich. Problematisch ist indes nur Randziffer 185 der GTR, wonach ein Artikel vollständig und mit der Sachüberschrift in der neuen Fassung wiederzugeben ist, wenn er in wesentlichen Teilen geändert wird. Denn die Zielsetzung der Praxis ist es, für die Kommissionen und Räte eine transparente, übersichtliche Beratungs- und Entscheidungsgrundlage herzustellen. Deshalb muss der Änderungsprozess – und nicht der Endzustand – transparent dargestellt werden. Um den Endzustand kümmert sich nach Abschluss der Detailberatungen und einer allfälligen Differenzbereinigung die Redaktionskommission bzw. ihr Sekretariat. Der Änderungsprozess soll auf einfache Weise vom Anfang bis zum Ende nachvollziehbar sein. Die Praxis ist also verfahrensorientiert: Die Fahnen sollen die parlamentarische Beratung erleichtern. Es soll bei den Verhandlungen immer klar sein, ob sich der Antrag eines Parlamentariers auf das geltende Recht, den Entwurf des Bundesrates oder die Anträge der Kommission bezieht.

Konkret bedeutet dies, dass erstens ein Entwurf für eine Teilrevision eines Erlasses dem geltenden Recht gegenüber gestellt werden soll. Wird zweitens ein Änderungsantrag geändert, so soll der formale Ort der Änderung während des Verfahrens nicht geändert werden, und die Artikel dürfen nicht umnummeriert werden; ist eine Umstellung oder Umnummerierung aus Gründen der Systematik des Gesetzes unumgänglich, muss die Umstellung mit entsprechenden Verweisen kenntlich gemacht werden. Die Parlamentsdienste erstellen bei Teilrevisionen entsprechende Fahnen. Bei Totalrevisionen ist die Gegenüberstellung des geltenden Rechts hingegen schwierig. Hier wird daher das geltende Recht auf der Fahne für die Ratsverhandlungen nicht wiedergegeben. Für die Kommissionen kann aber auch hier eine Fahne ein nützliches Arbeitsinstrument sein.

Erwähnenswert und wichtig ist die terminologische Feinheit, dass nach der Praxis der Parlamentsdienste mit «Streichen» die Streichung eines Änderungsvorschlags bezeichnet wird (wobei die vorgeschlagene und dann gestrichene Änderung auch in der Aufhebung einer Bestimmung bestehen kann!), während mit «Aufgehoben» die Aufhebung einer Bestimmung des geltenden Rechts gemeint ist.

In der Diskussion wurde geltend gemacht, dass die parlamentarischen Beratungen den Änderungsantrag (z.B. des Bundesrates) zum Gegenstand haben, so dass die Darstellung nicht vom geltenden Recht, sondern vom Änderungsantrag ausgehen sollte. Vorgeschlagen wurde auch, durch die Verwendung von Farben mehr Übersichtlichkeit herzustellen, z.B. in der Art

des von «Word» vertrauten Korrekturmodus. Ausserdem wurde die Frage diskutiert, ob die Änderungsentwürfe von der Verwaltung bereits so erstellt werden sollten, dass die Parlamentsdienste keine Fahne mehr erstellen müssten. Das setzte klare Vorgaben der Parlamentsdienste voraus, wie eine fahngerechte Darstellung aussehen soll. Luzius Mader (BJ) führte aus, dass die Verwaltung bereits jetzt mit Synopsen arbeite, so bei den Botschaften zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen und den Vorentwürfen, die in die Vernehmlassung und die Ämterkonsultation gehen. Es wäre der Transparenz dienlich, wenn bei Änderungen des geltenden Rechts generell eine Gegenüberstellung des geltenden und des neuen Rechts gemacht würde und dies die Parlamentsdienste und die Verwaltung nach den gleichen Regeln machen würden. Eine Verschriftlichung der Praxis der Parlamentsdienste wurde deshalb von den Mitgliedern des Forums allgemein begrüsst. Die Auswirkungen einer Praxisänderung auf die GTR müsste aber auch geprüft werden.

\* \* \*

Im nächsten Themenkreis befassten sich Reto Feller, Jurist des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung I im Bundesamt für Justiz, Cornelia Theler Strupler, Leiterin des Rechtsdiensts der Parlamentsdienste und Sigrid Steiner, stellvertretende Sekretärin der Redaktionskommission der Bundesversammlung mit den materiellrechtlichen und gesetzestechnischen Fragen, die sich bei **dringlichen Bundesgesetzen** stellen. Im Schnitt werden pro Jahr zwei dringliche Bundesgesetze erlassen. Bei der Änderung des Asylgesetzes ([AS 2012 5359 / fr. / it.](#)) wurde z.B. die Möglichkeit, auf Schweizer Botschaften im Ausland Asylgesuche zu stellen, im Dringlichkeitsverfahren aufgehoben. Gegen diesen Erlass ist das Referendum zustande gekommen. Die Abstimmung fand am 9. Juni 2013 statt, gut acht Monate, nachdem das geänderte Asylgesetz bereits in Kraft getreten ist.

Dringliche Bundesgesetze sind kein Notrecht. Der Gesetzgeber ist an die Vorgaben der Verfassung gebunden. Dringliche Gesetze treten aber im Unterschied zu den ordentlichen Gesetzen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sofort in Kraft (Art. 165 BV), d.h. in der Praxis einen Tag nach der Verabschiedung. Wenn ein Referendum zu Stande kommt, ist dieses ein nachträgliches mit aufhebender Wirkung, im Unterschied zum ordentlichen Bundesgesetz, wo das Referendum ein vorgängiges ist und aufschiebende Wirkung hat.

Durch die Dringlicherklärung ergibt sich deshalb ein Zeitgewinn von bis zu über einem Jahr. In diesem Zeitgewinn liegt das Interesse an der Dringlicherklärung.

Die Voraussetzungen für die Dringlicherklärung sind abschliessend und ausschliesslich in der Verfassung geregelt (Art. 165 BV): Das Inkrafttreten darf keinen Aufschub dulden. Die Bundesversammlung hat bei der Beurteilung, ob dies in zeitlicher, aber auch in sachlicher Hinsicht der Fall ist, einen Ermessensspielraum. Ihre Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ein dringliches Bundesgesetz ist aber stets zu befristen. In der Praxis ist eine Befristung auf zwei bis sechs Jahre üblich. Wenn das Regelungsbedürfnis anhält, muss die Bundesversammlung das dringliche Recht in ordentliches Recht überführen. Gegen dringliche Bundesgesetze, die weniger als ein Jahr in Kraft sind, besteht keine Referendumsmöglichkeit. Solche unterjährigen Bundesgesetze sind selten; letztes Jahr war dies bei einem Erlass der Fall, dem Bundesgesetz über die Unterstützung von Dachverbänden der Weiterbildung ([AS 2012 1469 / fr. / it.](#)). Es war rund neun Monate in Kraft. Dringliche überjährige Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage treten ausser Kraft, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres von Volk und Ständen angenommen werden. In der Praxis haben sie keine Relevanz.

Artikel 77 des Parlamentsgesetzes ([SR 171.10](#)) regelt die Besonderheiten dieses parlamentarischen Verfahrens. Die Dringlichkeitsklausel wird zwar in den Kommissionen und in den Räten materiell beraten (z.B. wie lange die Befristung dauern soll, Zeitpunkt des Inkrafttretens), sie wird aber anschliessend im Rat von der Gesamtabstimmung ausgenommen. Die Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel findet erst statt, sobald alle Differenzen bereinigt

sind. Erst zu diesem Zeitpunkt kennen die Räte den genauen Inhalt der Vorlage und können die Notwendigkeit der Dringlichkeit abschliessend beurteilen. Die Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel findet zuerst im Erstrat statt. Sie wird auf der Tagesordnung des Rates ausdrücklich vermerkt. Die Dringlichkeitsklausel muss mit der Mehrheit der Ratsmitglieder in jedem Rat (qualifiziertes Mehr; Art. 165 [BV](#)) angenommen werden. Lehnt ein Rat die Dringlichkeit ab, so kommt das abgekürzte Differenzenbereinigungsverfahren gemäss Artikel 95 ParlG zur Anwendung. Danach setzt sich der Rat durch, welcher die Dringlichkeitsklausel zweimal ablehnt. (Es gab in den letzten Jahren keinen Fall in der Praxis). In diesem Fall würde die Dringlichkeitsklausel im Bundesgesetz durch die Referendums-klausel ersetzt. Dies kommt in Artikel 77 des Parlamentsgesetzes nicht klar zum Ausdruck, ergibt sich aber aus der Auslegung. Erachtet ein Ratsmitglied oder der Bundesrat das Gesetz ohne Dringlichkeit nicht mehr als notwendig, können diese vor der Schussabstimmung die Abschreibung des Bundesgesetzes beantragen.

Aus gesetzestechnischer Sicht ist zu beachten, dass jeglicher Inhalt eines dringlichen Bundesgesetzes befristet ist, unabhängig davon, ob Bestimmungen geändert, aufgehoben oder neu eingefügt werden. Auch wenn das Gesetz Bestimmungen als «aufgehoben» bezeichnet, wie im Falle des dringlich erklärten Asylgesetzes, gilt dies somit nur befristet. Zu beachten ist ferner, dass z.B. nicht eine Testphase von fünf Jahren beantragt werden kann, wenn das Gesetz auf drei Jahre befristet ist. Die Bestimmungen in einem dringlichen Bundesgesetz können ganz normal dargestellt werden. Um Klarheit zu schaffen, was nach Ablauf der Frist gelten soll, ist in den Schlussbestimmungen festzuhalten, dass nach Ablauf der Frist alle im dringlichen Gesetz enthaltenen Änderungen, Einfügungen oder Aufhebungen hinfällig werden.

Ein dringliches Bundesgesetz wird vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht, wenn dies aufgrund seiner Dringlichkeit nötig ist (Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes). Anschliessend erfolgt die Publikation direkt in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts. Im Bundesblatt wird einzig ein Hinweis publiziert. Die Bestimmungen werden sodann in die Systematische Sammlung (SR) übertragen. Bei der Änderung von Erlassen ist die Befristung der einzelnen Bestimmungen in der SR nur aus den Fussnoten ersichtlich (z.B. Art. 3 Abs. 3 des Asylgesetzes, [SR 142.31](#)).

Sollen Bestimmungen ins ordentliche Recht überführt werden, ist frühzeitig ein Zeitplan zu erstellen. Im Falle des Asylgesetzes (Änderungen befristet bis 28. September 2015) müsste der Erstrat die Vorlage in der Sommersession 2014 behandeln, die Botschaft müsste somit vor der Frühjahrs-session 2014 der Bundesversammlung überreicht werden. Die Arbeiten zur Botschaft müssen somit bald aufgenommen werden, theoretisch sogar noch vor der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 über die dringlich erklärte Asylgesetzrevision.

\* \* \*

Thomas Oswald, Leiter Elektrizitäts- und Wasserrecht im Bundesamt für Energie, ging in seinem Werkstattbericht auf die **unbestimmten Ausnahmeklauseln** ein. Mit Bestimmungen, die es der Behörde erlauben, «aus wichtigen Gründen» oder «in begründeten Fällen» Ausnahmen zu gewähren, sollen zu starre Regeln vermieden und der Entscheidbehörde ein gewisses Ermessen eingeräumt werden. Zu beachten ist aber das Bestimmtheitsgebot, das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot. Deshalb die Kriterien für die Gewährung von Ausnahmen möglichst genau festgelegt werden. In der Stauanlagenverordnung (StAV, [SR 721.101.1](#)) sind Ausnahmeregelungen nötig, weil sich die Stauanlagen nach Grösse, Verwendungszweck, Konstruktionsart und weiteren wichtigen Faktoren stark voneinander unterscheiden. Diese Ausnahmen wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsinternen Redaktionskommission (VIRK) so präzise wie möglich gefasst, um das Verwaltungsermessen zu begrenzen. Statt «in begründeten Fällen» wurde festgelegt, inwiefern von den aufge-

stellten Grundsätzen abgewichen werden kann (z.B. «Nachführungen von nicht sicherheitsrelevanten Einzelheiten») und welche absoluten Grenzen auch in Ausnahmefällen zu beachten sind («sofern der gleiche Grad an Sicherheit gewährleistet ist»).

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

Die Einladung zur **17. Veranstaltung vom 27. Juni 2013** wurde bereits verschickt. Die Titel der Beiträge: La nouvelle procédure en matière de pleins pouvoirs – Die Revision des Botschaftsleitfadens (BOLF) und der Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) – Mustererlass für Anstalten mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter – Zusatzbotschaften – Die Allgemeinverfügung – Werkstattbericht: Le Circuit.

## Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter kostenlos [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.  
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: [legisforum@bj.admin.ch](mailto:legisforum@bj.admin.ch).  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)